

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	03.03.2014						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	11.03.2014						
Kreisausschuss	18.03.2014						
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Grundsatzbeschluss zur Verlängerung des Verkehrsvertrages mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 2.431.500 €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2015	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschliesst grundsätzlich den Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH vom 01.01.2015 bis zum 31.05.2016 zu verlängern.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Der bestehende Verkehrsvertrag beinhaltet die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung von ÖPNV-Leistungen im Landkreis Uckermark und trat zum 01.01.2005 in Kraft. Der Verkehrsvertrag mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH endet zum **31.12.2014**.

Die von der Genehmigungsbehörde Brandenburg erteilten Liniengenehmigungen der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH sind hingegen bis zum **31.05.2016** gültig. In Abstimmung mit dem Land Brandenburg wurden alle Konzessionen, deren Genehmigung aufgrund eines Verkehrsvertrages erteilt wurde, auf eine gemeinsame Laufzeit synchronisiert.

Da für den verbleibenden Zeitraum, also die Zeit zwischen dem Auslaufen des Verkehrsvertrages und dem Auslaufen der Konzessionen keine Regelung getroffen wurde, ergibt sich hieraus für den Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV Handlungsbedarf. Die UVG mbH ist somit Inhaber der Linienkonzessionen über die Laufzeit des Verkehrsvertrages hinaus.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) 1370/2007, Art. 5 Abs. 5 kann der Landkreis im Fall einer Unterbrechung des Verkehrsdienstes oder bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens einer solchen Situation eine Notmaßnahme ergreifen. Diese Notmaßnahme besteht in der Direktvergabe oder einer förmlichen Vereinbarung über die Ausweitung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Auflage, bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu übernehmen. Sie ist längstens für zwei Jahre zulässig.

Von dieser Regelung will der Landkreis Uckermark Gebrauch machen.

Um die beabsichtigte strategische Neuordnung des ÖPNV mit der Harmonisierung von Auftrags- und Genehmigungslaufzeiten zum 31.05.2016 zu sichern, ist daher eine Vertragsverlängerung des Verkehrsvertrages mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH bis zum 31.05.2016 vorgesehen.

Die Beschlussfassung zur Verlängerung des Verkehrsvertrages unter Darlegung der rechtlichen, finanziellen und strategischen Rahmenbedingungen wird auf einem folgenden Kreistag vorgelegt.

Anlagenverzeichnis: